

RS Vwgh 1999/1/26 98/02/0347

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §17 Abs1;

ZustG §17 Abs2;

ZustG §17 Abs3;

ZustG §4;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 98/02/0348 E 26. Jänner 1999

Rechtssatz

Eine Wohnung im Sinne des § 4 ZustG wird durch das Faktum des Bewohntwerdens begründet. Davon kann keine Rede sein, wenn nur eine bloß fallweise Benützung vorliegt. Auf die polizeiliche Meldung kommt es nicht an. Der Umstand, daß eine bestimmte Person in einer Gemeinde ein Haus besitzt, rechtfertigt noch nicht die Annahme, daß auch eine Abgabestelle im Sinne dieser Gesetzesstelle gegeben ist (Hinweis Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens5, S 1209 wiedergegebene hg. Judikatur).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998020347.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at